

Politische Gemeinde Mels



Gebührentarif Kaminfegewesen

vom 5. Dezember 2023



Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz¹ und Art. 26 f. Gemeindeordnung sowie Art. 23 Abs. 1 Gesetz über den Feuerschutz², Feuerschutzverordnung³ und Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz⁴ folgenden Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Der Gebührentarif regelt die Gebühren des Kaminfegewesens für Kontrollen und Reinigungen an Feuerungsanlagen. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührensätzen nicht enthalten.

II. Gebühren

Art. 2 Kostenträger

Die Kosten für Kontrolle und Reinigung sowie für den administrativen Aufwand werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer der betroffenen Anlage in Rechnung gestellt.

Art. 3 Entschädigungsansatz

Der Entschädigungsansatz⁵ der Kaminfegerin oder des Kaminfegers beträgt pro Minute CHF 1.44^{6,7}.

Art. 4 Kontrollaufgaben

Dem Kaminfegermeister obliegen ausserdem nachfolgende Kontrollaufgaben, die gemäss den separaten Tarifen⁸ verrechnet werden:

- a) amtliche Feuerungskontrolle;
- b) Holzfeuerungskontrolle⁹;
- c) Öltankkontrollen;
- d) Feuerschau;

¹ sGS 151.2, GG

² sGS 871.1, FSG

³ sGS 871.11, FSV

⁴ sGS 871.3, VGTE

⁵ Art. 3 Abs. 1 VGTE

⁶ Anhang 2, Bst. C zur VGTE

⁷ geändert durch I. Nachtrag vom 2.4.2024

⁸ VGTE resp. Gebührentarif zum Reglement über Luftreinemassnahmen der Gemeinde Mels

⁹ vgl. Vereinbarung Luftreinemassnahmen bei Feuerungen

e) Brandschutzbeauftragter.

Art. 5 Ausserordentlicher Aufwand

Für abgelegene Liegenschaften, deren Erreichbarkeit mit Mehraufwendungen verbunden sind, wird der ausserordentliche Aufwand der Eigentümerin / dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Art. 6 Drittkaminfegermeister/in

Die / der durch Vereinbarung mit der Gemeinde Mels beauftragte Kaminfegerin / Kaminfeger erhebt für den administrativen Aufwand der Reinigungsregisterführung bei einem Einsatz einer Drittkaminfegerin oder eines Drittkaminfegers eine Gebühr von 20 Taxpunkten (exkl. MwSt.) pro Gebäude. Diese Gebühr wird bei der Drittkaminfegerin oder dem Drittkaminfeger erhoben.

Art. 7 Abwesenheit

Bei unentschuldigter Abwesenheit der Eigentümerin / des Eigentümers kann die Kaminfegerin oder der Kaminfeger einen Unkostenbeitrag von 30 Taxpunkten erheben. Erfolgt die Abmeldung mindestens 24 Stunden vor der Kontrolle, wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet.

III. Schlussbestimmung

Art. 8 Inkrafttreten

Der Gebührentarif wird angewendet ab 1. Januar 2024.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 5. Dezember 2023¹⁰ und geändert am 2. April 2024 (I. Nachtrag)¹¹. Der I. Nachtrag wird angewendet ab 1. Januar 2025.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

¹⁰ GRB 2023/210 vom 5.12.2023

¹¹ GRB 2024/50 vom 2.4.2024